

SATZUNG

§ 1 Name & Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Co-Working Hibu".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildburghausen
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die
 - a. Trägerschaft der Coworking Hildburghausen Arbeitsorte
 - b. Förderung von Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung
 - c. Förderung des gesellschaftlichen Unternehmertums (u.a. social Entrepreneurship) durch Unterstützung, Beratung und Vernetzung, Projekte und Aktionen
 - d. Förderung unternehmerischer Bildung durch Lern- und Simulationsangebote und Kultivierung des lebenslangen Lernens
 - e. Aufklärung und Sensibilisierung für einen gesunden Arbeitsplatz, Gesundheitsförderung sowie Life-Work-Balance
 - f. Förderung der Digitalisierung
 - g. Der Verein verfolgt das Ziel, durch branchenübergreifenden Austausch, kulturelle und gesellschaftliche Initiativen sowie wirtschaftliche Kooperationen die Lebensqualität und die Innovationskraft in der Region zu stärken.
 - h. Der Verein fördert Kunst, Kultur, Ehrenamt, sozialen Zusammenhalt, Digitalisierung und nachhaltiges Unternehmertum und unterstützt vielfältige soziale und kulturelle Projekte.
 - i. Der Verein versteht sich als Plattform für Dialog, Zusammenarbeit und die Schaffung von Synergien zwischen unterschiedlichen Akteuren.
 - j. Regionaler Fokus: Der Verein ist im Landkreis Hildburghausen verankert und sieht es als seine Aufgabe, die regionale Strahlkraft zu stärken und den Zusammenhalt der südthüringisch-fränkischen Gemeinschaft zu fördern.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Unterstützungsangebote für Gründungsideen, Start-ups, Entrepreneurs für gesellschaftlich relevante, nicht profitorientierte Projekte & Aktionen
 - b. Bildungsangebote wie Workshops und Seminare zu (Social) Entrepreneurship, gesundheitsrelevante Themen, Digitalisierung
 - c. die Durchführung von Lesungen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - d. Aufbau eines Netzwerks und Kontaktpunkt für Existenzgründer und Entrepreneurs
 - e. Errichtung einer Begegnungs- und Austauschstätte für etablierte und angehende Unternehmen und Unternehmer
 - f. Förderung der Lebensqualität in Hildburghausen durch konkrete Initiativen und Projekte

- g. Architektur und Infrastruktur bieten Raum für individuelles Arbeiten, Teammeetings, Kundenevents und netzwerkerweiternde After-Work-Specials
- (3) Durch die Veranstaltungen gemäß des vorstehenden Absatzes soll die Allgemeinheit gefördert werden, sei es durch deren inhaltliche Ausgestaltung oder einen offenen und diversen Teilnehmerkreis.
- (4) Durch die Verfolgung dieser Zwecke will der Verein die Lebensqualität in Hildburghausen und dem angrenzenden ländlichen Raum nachhaltig erhöhen und so zu einer zukunftsfähigen demographischen Entwicklung ländlicher Regionen beitragen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich in Textform zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich in Textform erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, es der Satzung oder Ordnungen oder Beschlüssen der Vereinsversammlung grob zuwiderhandelt oder sein sonstiges Verhalten geeignet ist, den Ruf des Vereins in nicht unerheblichen Maße zu schädigen. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Beschluss wird begründet und dem Vereinsmitglied in Schriftform zugesendet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge oder Umlagen wird durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen sowie durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages für Fördermitglieder, dessen Fälligkeit sowie die Zahlungsweise ist in der zu verabschiedenden Beitragsordnung geregelt.

- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 Abs. 2-3 der Satzung entsprechend. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit deren Erlöschen. Im Übrigen gilt für das Ende der Fördermitgliedschaft § 4 der Satzung entsprechend.
- (3) Fördermitglieder sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort ein Rederecht. Jedoch können Fördermitglieder keine Anträge stellen, sind nicht stimmberechtigt und haben weder ein passives noch ein aktives Wahlrecht für den Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verein Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Beitragsordnung festzulegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, höchstens jedoch aus drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Umfang der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands mit Wirkung gegen Dritte ist nicht beschränkt.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bezeichnung der Beschlussgegenstände einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

- (3) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sitzungen können auch durch Telefon- oder Videokonferenz oder in einer hybriden Form abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann über die Vergütung von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit entscheiden. Der Maximalbetrag wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Kostendeckung ist zwingend erforderlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer hybriden Form abgehalten werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - c. Festsetzung von Jahresbeiträgen und Umlagen in einer Beitragsordnung;
 - d. Beschluss über die Vergütung des Vorstands, welche die in der Geschäftsordnung geregelte Summe überschreitet
 - e. Ermächtigung des Vorstands zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen.
 - f. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme des finanziellen Jahresberichts des Vorstands
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Hildburghausen, April 2025

Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins

Co-Working Hibu

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Fassung der Mitglieds- und Beitragsordnung:

Präambel

Coworking Hibu e.V. lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Die Arbeit des Vereins ist vielfältig und ebenso vielfältig gestalten sich die Aufgaben, die im Rahmen der Vereinsarbeit zu bewältigen sind. Jedes Mitglied soll sich je nach Nutzung der Räumlichkeiten, Interessen und Fähigkeiten aktiv in die Arbeit von Coworking Hibu e.V. einbringen können und den Verein entsprechend seiner Möglichkeiten ideell und finanziell bei der Erreichung seiner Zwecke unterstützen. Mieter des Coworking Spaces sind nicht verpflichtet Vereinsmitglieder zu werden. Mitglieder des Vereins können perspektivisch Mietvorteile oder Coworking-Kontingente erhalten. Dies soll im Laufe des jeweiligen Beitragsjahres von der Mitgliederversammlung geklärt und in dieser Mitglieds- und Beitragsordnung geregelt werden.

Die Mitgliedschaft von Coworking Hibu ist wie folgt geregelt:

1. Bei Eintritt in den Verein entscheiden sich die angehenden Mitglieder für eine von zwei Mitgliederstatus-Optionen (ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft).
 - a. Fördermitglieder gemäß § 5 der Satzung unterstützen den Verein vorrangig finanziell und ideell, z.B. durch
 - i. Zahlung des Jahresbeitrags,
 - ii. punktuelle Unterstützung bei der Mitgliederwerbung oder Ansprache potenzieller Partner oder Förderer
 - b. Ordentliche Vereinsmitglieder gemäß § 3 der Satzung bringen sich aktiv und regelmäßig in die Arbeit des Vereins ein. Sie unterstützen den Verein z. B. durch
 - i. Übernahme und Ausübung von Funktionen im Vorstand oder weiterer Positionen im Verein
 - ii. Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
 - iii. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
 - iv. Vorbereitung und/oder aktive Unterstützung der öffentlichen Veranstaltungen des Vereins
 - v. Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln für den Verein
 - vi. Bereitstellung fachlicher Expertise
 - vii. Umsetzung selbst gewählter Projekte
 - c. Nur ordentliche Mitglieder können sich für Funktionen im Vorstand des Vereins oder andere satzungsgemäße Aufgaben des Vereins zur Wahl stellen.
 - d. Der Vorstand kann einem ordentlichen Mitglied den Mitgliederstatus entziehen und ihm den Mitgliederstatus eines Fördermitglieds zuweisen, wenn
 - i. das Mitglied in den vergangenen zwei Jahren kein aktives oder regelmäßiges Engagement im Sinne von Absatz 2 gezeigt hat,
 - ii. das Mitglied den Mitgliederversammlungen des Vereins mehrfach unentschuldigt ferngeblieben ist.
2. Von den ordentlichen Vereinsmitgliedern gemäß § 3 der Satzung wird ein Jahresbeitrag in Höhe von EUR 60,- erhoben. Möchte ein ordentliches Vereinsmitglied einen höheren Jahresbeitrag entrichten, kann es dessen Höhe bei Eintritt in den Verein auf dem Antrag auf Mitgliedschaft angeben. Änderungen des Beitragssatzes können jederzeit vorgenommen

werden und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie gelten zum 01. Januar des Folgejahres.

3. Von den Fördermitgliedern gemäß § 7 der Satzung wird ein Jahresbeitrag in Höhe von EUR 120,- erhoben. Möchte ein Fördermitglied einen höheren Jahresbeitrag entrichten, kann es dessen Höhe bei Eintritt in den Verein auf dem Antrag auf Mitgliedschaft angeben. Änderungen des Beitragssatzes können jederzeit vorgenommen werden und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie gelten zum 01. Januar des Folgejahres.
4. Die Jahresbeiträge sind innerhalb des 1. Quartals (01.01.-31.03.) fällig und erfolgen durch Zahlung auf das hierfür vom Vereinsvorstand angegebene Bankkonto.
5. Tritt ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr dem Verein bei, so setzt sich der Jahresbeitrag folgendermaßen zusammen:
 - a. Ordentliche Mitglieder zahlen EUR 5,- pro Monat.
 - b. Fördermitglieder zahlen EUR 10,- pro Monat.

Es zählt der Kalendermonat des Eintritts als Startmonat.

Hildburghausen, April 2025